

Anlage D zur

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.).

Besondere Bestimmungen für den Interdisciplinary Track

§ 1 Profil des Interdisciplinary Track

(1) Im Interdisciplinary Track sind 60 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Regelstudienzeit des Interdisciplinary Track beträgt zwei Semester.

(2) Der Interdisciplinary Track ist ein zusätzliches Studienjahr, das zwischen dem vierten und fünften Fachsemester des im Bachelorstudiengang gewählten Hauptfachs absolviert wird. Er bietet den Studierenden die Möglichkeit, den eigenen Interessen entsprechend Module und Lehrveranstaltungen anderer Disziplinen und Fakultäten zu belegen und so individuelle wissenschaftliche Schwerpunkte zu setzen. Parallel dazu werden den Studierenden in den Rahmenveranstaltungen des Interdisciplinary Track die fächerübergreifenden Grundlagen der Wissenschaftstheorie vermittelt. Sie erwerben interdisziplinäre Problemlösungskompetenzen und üben sich darin, in fachlich heterogenen Gruppen zu kommunizieren. Über den erfolgreichen Abschluss des Interdisciplinary Track wird ein Zertifikat ausgestellt.

§ 2 Beginn des Interdisciplinary Track

Der Interdisciplinary Track kann nach dem vierten Fachsemester des im Bachelorstudiengang gewählten Hauptfachs und nur zum Wintersemester begonnen werden. Im Wintersemester 2015/2016 ist ein Beginn des Interdisciplinary Track nicht möglich.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Interdisciplinary Track

(1) In der Einführungsphase werden für den Interdisciplinary Track pro Studienjahr 30 Plätze vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze trifft eine von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für den Interdisciplinary Track.

(2) Für die Zulassung zum Interdisciplinary Track können sich nur Studierende bewerben, die im Hauptfach ihres sechssemestrigen Bachelorstudiengangs das vierte Fachsemester noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 15. Juni beim University College Freiburg eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Bachelorstudiengang bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Erwerb von mindestens 70 ECTS-Punkten bis zum Ende des dritten Fachsemesters dokumentiert sind, und
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Bewerbung für den Interdisciplinary Track darlegt und das angestrebte Studienprogramm beschreibt.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die erworbenen ECTS-Punkte im Original vorzulegen sind.

(3) Als Mitglieder der Auswahlkommission werden zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Albert-Ludwigs-Universität, die aus zwei verschiedenen der drei in § 4 Absatz 3 genannten Wissenschaftsbereiche stammen müssen, berufen sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des University College Freiburg. Für die beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen werden Stellvertreter/ Stellvertreterinnen bestellt; als Stellvertreter/Stellvertreterin des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des University College Freiburg wird ein/eine hauptberuflich tätiger Dozent/tätige Dozentin des University College Freiburg bestellt. Zugleich wird bestimmt, welcher/welche der beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben und für die in seinem Bachelorstudiengang bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Hauptfachs erbrachten Prüfungsleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Bachelorstudiengang bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Hauptfachs erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 1 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen; die Prüfungsleistung mit der schlechtesten Note bleibt dabei unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Interdisciplinary Track vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der gemäß Absatz 4 Satz 3 errechnete Notendurchschnitt der bis zum Ende des dritten Fachsemesters im Bachelorstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden bis zum Ende des dritten Fachsemesters über die erforderlichen 70 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTSPunkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet.

§ 4 Studieninhalte des Interdisciplinary Track

(1) Der Interdisciplinary Track gliedert sich in die Bereiche Interdisziplinäre Rahmenveranstaltungen, Interdisziplinäre Kurswahl sowie Interdisziplinäre und Berufsfeldorientierte Kompetenzen.

(2) Im Bereich Interdisziplinäre Rahmenveranstaltungen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von 18 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Interdisziplinäre Rahmenveranstaltungen

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	Sem .
Wissenstheorie (6 ECTS-Punkte)					
Wissenstheorie	V+Ü	4	6	PL: schriftlich	WS
Reflexion und Präsentation (4 ECTS-Punkte)					
Reflexion und Präsentation des Studienjahres I	Ü	2	2	SL	WS
Reflexion und Präsentation des Studienjahres II	Ü	2	2	SL	SS
Wissenschaftspraxis (8 ECTS-Punkte)					
Wissenschaftspraxis	S	2	8	PL: schriftlich und mündlich	SS

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; ECTS = ECTS-Punkte; Sem. = empfohlenes Semester; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl sind zwischen 32 und 42 ECTS-Punkten durch die Belegung von für den Interdisciplinary Track zugelassenen Modulen in mindestens zwei der drei Wissenschaftsbereiche a) Geisteswissenschaften, b) Sozial- und Verhaltenswissenschaften sowie c) Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu erwerben. Als Module gelten hierbei auch die in den drei Wissenschaftsbereichen zugelassenen separaten Lehrveranstaltungen. Ausgeschlossen sind jeweils alle Module und Lehrveranstaltungen, die zum Lehrangebot eines von dem/der Studierenden in seinem Bachelorstudiengang belegten Fachs gehören. Mindestens die Hälfte der belegten Module muss einen Leistungsumfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten haben. In einem Wissenschaftsbereich können insgesamt höchstens 28 ECTS-Punkte erworben werden.

(4) Bis zu 10 ECTS-Punkte können statt im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl auch im Bereich Interdisziplinäre und Berufsfeldorientierte Kompetenzen, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, erworben werden. Hierfür können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität belegt werden. Die Teilnahme an geeigneten Projektseminaren oder einer interdisziplinären Summer School an einer deutschen oder ausländischen Hochschule wird angerechnet.

(5) Über die Zulassung der von den Fakultäten freigegebenen Module und Lehrveranstaltungen für den Interdisciplinary Track und ihre Zuordnung zu den drei Wissenschaftsbereichen gemäß Absatz 3 sowie über die Geeignetheit von Projektseminaren und Summer Schools gemäß Absatz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track.

§ 5 Erwerb von ECTS-Punkten

Für den Erwerb der den im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl belegbaren Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Punkte haben die Studierenden grundsätzlich alle dafür nach der für das betreffende Fach geltenden Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ist ein Modul beziehungsweise eine Lehrveranstaltung mehreren Fächern gleichzeitig zugeordnet, bestimmt der/die Studierende in Absprache mit dem/der im Interdisciplinary Track für dieses Modul Verantwortlichen das Fach, dessen Prüfungsordnung gelten soll. In den Fällen des § 6 Absatz 2 kann der/die im Interdisciplinary Track für das betreffende Modul Verantwortliche auf Antrag in geeigneter Weise Ausnahmen gewähren.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung nachzuweisen sind, wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die für die Erbringung der Studienleistungen vorgesehenen Termine werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Sind die in einem Modul vorgesehenen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Module bzw. Lehrveranstaltungen, die von dem/der Studierenden im Ergänzungsbereich belegt werden.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Statt im Falle einer nicht bestandenen Prüfungsleistung die Möglichkeit der zweifachen Wiederholung gemäß Satz 2 in Anspruch zu nehmen, kann der/die Studierende auch zweimal ein Modul, in dem er die Prüfungsleistung nicht bestanden hat, durch ein anderes ersetzen. In dem neugewählten Modul kann die Prüfungsleistung nur dann einmal wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistung in dem ersetzten Modul nur einmal nicht bestanden wurde.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag in einem Modul eine weitere Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track im Benehmen mit dem/der für das betreffende Modul zuständigen Studiendekan/Studiendekanin unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der bisherige Studienverlauf im Interdisciplinary Track die Erreichung des Studienziels erwarten lässt.

§ 8 Studienfortschritt und Anrechnung

(1) Der Prüfungsanspruch im Interdisciplinary Track geht verloren, wenn der/die Studierende nach Absolvierung des ersten Semesters des Interdisciplinary Track nicht mindestens 20 ECTS-Punkte beziehungsweise nach Absolvierung des zweiten Semesters nicht mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) Nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Interdisciplinary Tracks erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 20 ECTS-Punkten können auch noch in den folgenden Semestern erbracht werden.

(3) Wird der Interdisciplinary Track nicht erfolgreich oder nicht vollständig absolviert, können die darin bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die erworbenen ECTS-Punkte auf die im Bachelorstudiengang gewählten Fächer beziehungsweise den Ergänzungsbereich angerechnet werden, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(4) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Interdisciplinary Track führt nicht zum Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Fachstudium im Bachelorstudiengang.

§ 9 Bildung der Gesamtnote für den Interdisciplinary Track

Aus den Noten aller im Interdisciplinary Track erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote für den Interdisciplinary Track gehen die Noten der Module Wissenstheorie und Wissenschaftspraxis jeweils nach ECTS-Punkten einfach gewichtet und die Noten der im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl absolvierten Module jeweils nach ECTS-Punkten zweifach gewichtet ein.

§ 10 Zertifikat

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Interdisciplinary Track erhält der/die Studierende ein Zertifikat, in dem die Gesamtnote des Interdisciplinary Track und alle im Rahmen des Interdisciplinary Track belegten Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausgewiesen sind.

(2) Das Zertifikat wird vom University College Freiburg ausgestellt und von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des University College Freiburg versehen. Das Zertifikat trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung des Interdisciplinary Track.

§ 11 Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track

(1) Abweichend von § 24 dieser Prüfungsordnung ist im Rahmen des Interdisciplinary Track für die Organisation der Prüfungen sowie für die ihm gemäß dieser Anlage zugewiesenen Aufgaben der Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track zuständig. Er achtet darauf, dass die für den Interdisciplinary Track geltenden Bestimmungen eingehalten werden und trifft nach Maßgabe dieser Anlage die erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Weiterentwicklung der Bestimmungen dieser Anlage.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren/Professorinnen, ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin und mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende an, die Mitglied der Albert-Ludwigs-Universität sind. Von den Professoren/Professorinnen muss je einer/eine aus den drei in § 4 Absatz 3 genannten Wissenschaftsbereichen stammen. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Zugleich wird bestimmt, welcher/welche der drei Professoren/Professorinnen den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/ die Vorsitzende vertreten. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre; dies gilt für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen entsprechend. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 12 Prüfungsverwaltung

Im Rahmen des Interdisciplinary Track werden alle Aufgaben der Prüfungsverwaltung vom University College Freiburg wahrgenommen.